

Vorlage Nr. VI/108/2010
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren

A Problem

Entsprechend den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (§ 12) sollen Benutzungsgebühren kostendeckend sein. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten decken. Dieses, auch in den anderen Bundesländern gesetzlich festgelegte sogenannte Kostendeckungsprinzip, soll zweierlei bewirken:

- Zum einen soll der Bürger für die von ihm in Anspruch genommene Leistung die tatsächlich entstandenen Kosten entrichten, um auf diese Weise einen Steuerungseffekt in Bezug auf das Maß seiner individuellen Leistungsanspruchnahme zu bewirken,
- zum anderen soll vermieden werden, dass andere öffentliche Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden müssen.

Anlass der Neuberechnung ist ein absehbar hohes Defizit.

Die geltenden Gebührensätze für die Kanalbenutzung in Bremerhaven wurden im Hause EBB nach einer berechneten Gebührenbedarfsrechnung als nicht kostendeckend festgestellt. Diese Berechnung ist als **Anlage 1** beigefügt und in Form einer „Prognose Sparten-Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2009 bis 2012 ohne Stadtanteilanpassung und ohne Gebührenerhöhung“ dargestellt. Für das Jahr 2009 ergibt sich ein Gebührenfehlbedarf von **637.072,00 €**; bis zum Jahre 2012 ergäbe sich eine gesamte Unterdeckung in Höhe von **3.685.079,93 €**, die durch den Haushalt ausgeglichen werden müsste, wenn eine Gebührenanpassung nicht erfolgt.

Die zurzeit gültige Kanalbenutzungsgebühr beträgt bei

1. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser- oder Mischwasserkanal) 4,01 €/m³,
2. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist 3,26 €/m³,
3. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben 4,01 €/m³.

Die wesentlichen Ursachen für den voraussichtlichen Fehlbedarf ergeben sich zum einen daraus, dass die zum 01.01.2009 geplante Gebührenanhebung von 3,30 €/m³ auf 4,01 €/m³ (bzw. von 2,68 €/m³ auf 3,26 €/m³) erst zum 01.04.2009 umgesetzt wurde, und zum anderen daraus, dass die Abwassermengen im Jahre 2009 weitaus höher zurückgegangen sind als prognostiziert (nach den jetzt vorliegenden Zahlen wird von einer gebührenrelevanten Menge von 5,050

Mio. m³ statt wie ursprünglich prognostiziert 5,194 Mio. m³ ausgegangen, siehe auch Anlage 3). Es wird angenommen, dass die Anhebung der Kanalbenutzungsgebühren zum 01.04.2009 den Trend zur Wassereinsparung in Bremerhaven noch einmal verstärkt hat.

Gemäß § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sollen Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Die letzte Gebührenerhöhung fand mit Wirkung zum 01.04.2009 statt.

Es waren deshalb mit Wirkung zum 01.01.2011 neue Gebührensätze zu ermitteln, durch die das Prinzip der Kostendeckung (vgl. **Anlage 2**) gewahrt bleibt.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2 Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven) durchschnittlich um 9,5 % zu erhöhen (vgl. Anlage 4 „Entwurf Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven“), so dass ab dem 01.01.2011 folgenden Gebührensätze gelten:

1. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser- oder Mischwasserkanal) 4,39 €/m³,
2. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist 3,57 €/m³,
3. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben 4,39 €/m³.

Die vorgeschlagene Lösung führt bei einem 4-Personenhaushalt zu folgender Auswirkung:

Ein 4-Personenhaushalt mit einer angenommenen Frischwasserbezugsmenge von 180 m³ zahlt auf Basis des alten Gebührentarifs jährlich heute 721,80 €. Nach Anhebung des Gebührentarifs entfallen auf diese Musterfamilie Kanalbenutzungsgebühren von 790,20 €, insgesamt hat sie also monatlich 5,70 € mehr zu zahlen.

Durch die Anpassungen wird die Einhaltung des § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz gewährleistet.

C Alternativen

Es erfolgt keine Gebührenanpassung. Danach wären für den Zeitraum von 2009 bis 2012 3.685.079,93 € an Unterdeckungen durch den Haushalt der Stadt auszugleichen (**vgl. Anlage 1**), was eine Nichteinhaltung des § 12 Abs. 4 des Gebühren- und Beitragsgesetzes bedeutet, wonach Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es wird erwartet, dass die durch die Gebührenanpassung sich ergebenden Mehrerträge eine Kostendeckung gewährleisten können.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

Das Rechtsamt war beteiligt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 6 des Entsorgungsbetriebsortsgesetzes ist der Entsorgungsbetriebsausschuss für die „Empfehlung für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge“ zuständig. Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.11.2010 mit der Angelegenheit befasst und die Gebührenerhöhung empfohlen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Damit ist eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister nach dem BremIFG sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den als Anlage 4 beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Holm
Stadtrat

- Anlage 1: Prognose Sparten- Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2009 bis 2012 ohne Stadtanteilanpassung und ohne Gebührenanpassung
- Anlage 2: Prognose Sparten- Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2009 bis 2012 unter Berücksichtigung der Stadtanteilanpassung und einer Gebührenerhöhung i. H. v. 9,5 %
- Anlage 3: Darstellung der Rückgänge der Frischwassermengen
- Anlage 4: Entwurf Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven